

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand hat eingehend die wichtigen Fragen erörtert, welche gegenwärtig die buchhändlerischen Kreise lebhaft beschäftigen:

eine Regelung der Beziehungen zwischen Verlegern und Sortimentern betreffs des Bücherladenpreises und die beabsichtigte Verständigung der vom Vorstande anerkannten Orts- und Kreisvereine über gleichmäßige Verkaufsnormen für ihr Gebiet, auch in Bezug auf den Restbuchhandel.

Da nach § 1 der Satzungen »die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, beziehungsweise den von letzteren zu gewährenden Rabatt« zu den Aufgaben des Börsenvereins gehört und nach § 35 der Vereinsauschuß befugt ist, »über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit einander und mit dem Publikum Anträge bei dem Vorstande für die Hauptversammlung einzureichen«, hat der Vorstand beschlossen, den Vereinsauschuß aufzufordern, ihm Vorschläge in Bezug auf die oben erwähnten und mit ihnen in Verbindung stehende Angelegenheiten einzureichen und mit ihm zu beraten.

Von dem Ergebnis dieser Beratungen wird der Vorstand den Mitgliedern des Börsenvereins rechtzeitig vor der nächsten Hauptversammlung Mitteilung machen.

Leipzig, den 30. Oktober 1894.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus. Dr. Max Niemeyer. Wilhelm Volkmann.
Arnold Bergstraeßer. Johannes Stettner. Carl Engelhorn.

Nichtamtlicher Teil.

Partielle Ramschverkäufe.

(Vgl. Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 252, 253.)

XX.

Erwiderung.

Von dem Verbands der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel ist ein von 31 Kreis- und Ortsvereinen unterzeichnetes Rundschreiben im September 1894 an die Verlagsbuchhandlungen des Deutschen Buchhandels erlassen worden, dem die nachfolgende Erklärung beigelegt ist:

»Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erklärt: »daß sie die von ihr für ihre Verlagsartikel festgesetzten Verkaufspreise unbedingt und allgemein festgehalten wissen will (unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absatz 5 b der Satzungen des Börsenvereins) und nicht einzelnen Firmen, ohne Rücksicht auf die ihnen zu stellenden Bezugsbedingungen, gestatten wird, von diesen Verkaufspreisen abzuweichen. Das Recht des Verlegers, den Kaufpreis allgemein zu verändern, wird hierdurch nicht berührt.

Mit Handlungen, welche die bei Bezug von Partien oder sonst ihnen gewährten günstigeren Bezugsbedingungen benutzen, um den Artikel unter den bestimmten Ladenpreisen zu verkaufen oder anzukündigen, wird sie ohne weiteres den Verkehr und die Rechnung aufheben.«

Als Mitglieder des Börsenvereins können die Unterzeichneten nur diesem das Recht zugestehen, die den Verkehr der Buchhändler unter einander betreffenden Angelegenheiten zu regeln. Sie müssen

Einundsechzigster Jahrgang.

es deshalb ablehnen, eine Ansicht, Willensmeinung oder Erklärung abzugeben.

Stuttgart, den 30. Oktober 1894.

D. Arndt.
Matthias Brennwald.
J. Engelhorn.
Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff).
Greiner & Pfeiffer.
Carl Grüniger.
Jul. Hoffmann.
Fr. Loewe (W. Effenberger).
Jof. Roth, Verlagsbuchh.
Schichardt & Ebner.
E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchh. (E. Koch).
J. F. Steinkopf.
Strecker & Moser.
Eugen Ulmer.
Konrad Wittwer, Verlag.

Vermischtes.

Bestellzettel zum Börsenblatt. — Seit mehreren Tagen ist im Börsenblatt ein uns mehrfach von Lesern und Anzeigenden ausgesprochener Wunsch verwirklicht, indem diejenigen Anzeigen, denen ein Bestellzettel beigegeben ist, durch das Zeichen **Z** vor der Inseratnummer kenntlich gemacht sind. Auch die von einigen der Herren Sortimenter vermischten Vordrucke »Post — Gilgut — Frachtgut« sind in die Bestellzettel eingefügt worden.